



# VERHANDLUNGSSCHRIFT

## über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Gemeinde HINTERSTODER

Datum: 15.12.2022  
Ort: Comptonsaal

Beginn: 18:31 Uhr  
Ende: 20:07 Uhr

	Partei	Anwesend	entschuldigt	nicht entschuldigt
<b>VORSITZ</b>				
Bürgermeister Klaus Aitzetmüller	ÖVP	X		
<b>GEMEINDERÄTE:</b>				
Vize-Bgm. Friedrich Mayer	FPÖ	X		
GR Annemarie Mühlbacher	ÖVP		X	
GR Prenninger Eva	ÖVP	X		
GR Mag. Christian Wendl	ÖVP	X		
GR Anton Hackl	ÖVP	X		
GR Georg Neulinger	ÖVP	X		
GR Harald Riedler	FPÖ	X		
GR Daniel Piokker	FPÖ	X		
GR Andreas Antensteiner	FPÖ	X		
GR Karin Zörrer-Zeiner	GRÜNE	X		
GR Hans-Joachim Gruber	GRÜNE	X		
GR Dipl.-Ing. Helmut Zörrer	GRÜNE	X		
Ersatz GR Waltraud Gressenbauer	ÖVP	X		

Schriftführer:

Angelika Kargl  
Johann Eckl

gem. § 66 (2) öö. GemO 1990:

Per E-Mail an Fraktions-Obmänner/frau

ÖVP: GR Christian Wendl

FPÖ: GR Riedler Harald

GRÜNE: GR Zörrer-Zeiner Karin

**Tagesordnung:**

1. Berichte über Ausschusssitzungen
  - a) Prüfungsausschuss vom 05.12.2022
  - b) Ausschuss für Bau- u. Straßenbauangelegenheiten vom 06.12.2022
  - c) Ausschuss für örtliche und regionale Raumplanung und Naturraumentwicklung und Integrationsangelegenheiten vom 06.12.2022
2. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023
  - a) Freizeitwohnungspauschale
3. Gebührenordnung für den Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale - Beschlussfassung
4. Einzelbestimmungsänderung der Feuerwehrgebühren – und Feuerwehrtarifordnung, Teil C Brandmeldealarne; Erhöhung – Beschlussfassung
5. Land Oö - Sonder-Bedarfszuweisungsmittel-Verwendung; Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat
6. Festsetzung der Höchstgrenze des Kassenkredites 2023 gem. § 83 Abs. 3 GemO 1990 - Grundsatzbeschluss gemäß Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 § 1 Abs. 1 statt 25% auf 33%
7. Kassenkredit 2023; Vergabe - Beschlussfassung
8. LFA – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Hinterstoder); BP 2022; neuer Kostenrahmen - Finanzierungsplan und Anpassung der budgetären Rechenwerke – Beschlussfassung
9. Darlehensaufnahme LFA – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Hinterstoder); BP 2022; neuer Kostenrahmen; Grundsatzbeschluss
10. Fa. Onside; Sportplatz Hinterstoder; Pachtvertrag - Beschlussfassung
11. Verordnung eines Neuplanungsgebiet [REDACTED] GrNr 1363 - Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet nach § 45 der OÖ Bauordnung
12. Verordnung eines Neuplanungsgebiet Bereich [REDACTED] GrNr 1384/3; 1382/2; .602; 1382/3 - Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet nach § 45 der OÖ Bauordnung
13. Verordnung eines Neuplanungsgebiet Ortskern GrNr 1398/1; 1398/2; 1398/3; 1398/4; 1398/5; 1398/6; 1400/2; 1400/4; 1401; .279; .554; .280 - Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet nach § 45 der OÖ Bauordnung
14. Verlängerung der Verordnung eines Neuplanungsgebiet Schnablgründe um 1 Jahr gem. § 37b, Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz – Beschlussfassung
15. Flächenwidmungsplanänderung Parkplatz Hutterer Böden Nr. 5.89 und ÖEK 1.36 – Teil aus GrNr 1248/1; Kenntnisnahme der Stellungnahmen und Beschlussfassung
16. Preiserhöhung Loipenticket; Saisonkarte Hinterstoder – Beschlussfassung
17. Herrenlose Querbauwerke an der Steyr vom Stromkilometer 58,04 bis 57,68 durch die Gemeinde Hinterstoder – Beschlussfassung

18. WEV Instandsetzungsmaßnahmen Güterweg Haistriegl 2023 – Beratung und Beschlussfassung
19. Antrag Übernahme Straße Teil GrNr 116/1 ins öffentliche Gut - Beschlussfassung
20. Allfälliges
- a) Sitzungsplan

**Der Vorsitzende stellt fest, dass**

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde
- die Verständigung hierzu gemäß der vorliegenden Zustellkurrende an alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte
- alle eingeladenen Gemeinderatsmitglieder und -ersatzmitglieder anwesend sind
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist

Der Vorsitzende informiert, dass er die Punkte

- 10. Fa. Onside; Sportplatz Hinterstoder; Pachtvertrag – Beschlussfassung**
- 18. WEV Instandsetzungsmaßnahmen Güterweg Haistriegl 2023 – Beratung und Beschlussfassung**

von der Tagesordnung absetzt.

Der Vorsitzende informiert, dass 2 Dringlichkeitsanträge (**Beilage 1**) vorliegen und ersucht diese Punkte unter Top 20 und 21 aufzunehmen.

- 20. Flächenwidmungsplanänderung 5.83 GrNr 1067; Versagensgründe; Änderung – Beschlussfassung**
- 21. Tarifierhöhungen Gemeinde Hinterstoder - Elternbeitrag Kindergartentransport; Beratung und Beschlussfassung**

Einstimmige Beschlussfassung mit einem Zeichen mit der Hand

GR Hackl trifft um 18:34 Uhr ein.

## **1. Berichte über Ausschusssitzungen**

---

- a) Prüfungsausschuss vom 05.12.2022

Der Ausschussobmann GR Zörrer berichtet laut Protokoll.

GR Zörrer sagt, dass er im nächsten Jahr wieder den Antrag stellen wird, die GmbH's zu prüfen und bittet um Zustimmung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende weist GR Zörrer darauf hin, dass die Prüfung der GmbH's auf der Tagesordnung gewesen ist, diese wurde aus aufsichtsbehördlichen Gründen, abgelehnt und dazu hat sich auch nichts verändert.

GR Hackl erklärt, dass er den Prüfbericht ausfolgenden Gründen nicht unterschrieben hat. Er übt Kritik am Ausschussobmann und an dem, was von der Grünen Fraktion kritisiert wird. Es gibt wichtigere Themen, wie zB.: Kanal, als Steuerrückstände zu prüfen.

GR Zörrer meint, dass Kritik jederzeit willkommen ist, er aber nicht alleine für die Tagesordnungspunkte zuständig ist.

Es folgt eine kurze Diskussion die nicht zum Tagesordnungspunkt gehört.

- b) Ausschuss für Bau- u. Straßenbauangelegenheiten vom 06.12.2022

Der Ausschussobmann GR Wendl berichtet laut Protokoll.

- c) Ausschuss für örtliche und regionale Raumplanung und Naturraumentwicklung und Integrationsangelegenheiten vom 06.12.2022

Der Ausschussobmann GR Mayer berichtet laut Protokoll.

## 2. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023

---

### Freizeitwohnungspauschale

Aufgrund der Erhöhung der Freizeitwohnungspauschale durch das Land Oö, ändert sich auch der Betrag für den Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale.

Um nicht bei jeder Anpassung der Freizeitwohnungspauschale die Verordnung neu ändern zu müssen, sollen die Zuschläge nur mit den % erhöht aber keine Beträge angeführt werden.

Berechnungsbeispiel:

Freizeitwohnungspauschale:

Für Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup>	alt € 72.-	neu € 79,20
Für Wohnungen über 50 m <sup>2</sup>	alt € 108	neu € 118,20

Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### **Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Steuerhebesätze für die Freizeitwohnungspauschale** –

für Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup>	neu € 79,20
für Wohnungen über 50 m <sup>2</sup>	neu € 118,20

– zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

## 3. Gebührenordnung für den Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale – Beschlussfassung (Beilage 2)

---

Die Gebühren Ordnung ist daher auch anzupassen, neu kund zu machen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale:

Für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie

Für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale

Für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale

Zuschlag Freizeitwohnungspauschale:

Für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup>

alt € 108.-

neu € 118,80

Für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup>

alt € 216.-

neu € 237,60

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Änderung der Gebührenordnung für den Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale- –

**für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie**

**für Dauercamper**

**150% der Freizeitwohnungspauschale**

**für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche**

**200%**

– zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung mit einem Zeichen mit der Hand**

**4. Einzelbestimmungsänderung der Feuerwehrgebühren – und Feuerwehrtarifordnung, Teil C Brandmeldealarme; Erhöhung – Beschlussfassung (Beilage 3)**

In der derzeitigen Verordnung sind die Einsätze im Teil C bei Fehl und Täuschungsalarme je Fall bis zu max. 45 Min, ansonsten je nach Aufwand mit € 348.- vorgesehen.

Auf Antrag der Feuerwehr Hinterstoder soll diese Verordnung im Teil C auf Einsatzzone 1: € 750 (Tal)

und

Einsatzzone 2: € 1.500.- (Mittelstation) geändert werden.

Begründung:

Zunahme an Täuschungsalarman von Brandmeldeanlagen in den Beherbergungsbetrieben

Beratung und Beschlussfassung durch den GR jwls einzeln.

GR Riedler meint, dass es in Ordnung ist, dass die FF dementsprechend entlohnt wird.

GR Neulinger berichtet seine Erfahrung als Feuerwehrmann.

GR Zörrer fragt, ob es sich dabei nur um Fehlalarme geht.

GR Neulinger erklärt, dass es sich hierbei um Fehlalarme und technische Einsätze handelt. Nicht bei Brandeinsätzen.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Einzelbestimmungsänderung der Feuerwehrgebühren – und Feuerwehrtarifordnung, Teil C Brandmeldealarme; Erhöhung Einsatzzone 1 (Tal) in der Höhe von € 750.- und Einsatzzone 2 (Mittelstation) in der Höhe von € 1.500.-** – zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung mit einem Zeichen mit der Hand**

## 5. Land Oö - Sonder-Bedarfszuweisungsmittel-Verwendung; Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat (Beilage 4)

Aufgrund der Bearbeitung des Voranschlages 2023 haben sich die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel konkretisiert.

Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel sollen jetzt im Konkreten für investive Einzelvorhaben eingesetzt werden.

Verwendung	
K-Schäden 2021	8.900.-
K-Schäden 2022	15.800.-
WLV-Sofortmaßnahmen Wildbäche 2022	9.000.-
Sofortmaßnahmen Gemeindestraßen und Wanderwege 2022	3.400.-
Gesamt	37.100.-

Der GR Beschluss vom 23.09.2022 ist aufzuheben.

### **Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **den Beschluss aufzuheben und die Sonderbedarfsmittelzuweisung –**

Verwendung	
K-Schäden 2021	8.900.-
K-Schäden 2022	15.800.-
WLV-Sofortmaßnahmen Wildbäche 2022	9.000.-
Sofortmaßnahmen Gemeindestraßen und Wanderwege 2022	3.400.-
Gesamt	37.100.-

- zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

## 6. Festsetzung der Höchstgrenze des Kassenkredites 2022 gem. § 83 Abs. 3 GemO 1990 - Grundsatzbeschluss gemäß Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 § 1 Abs. 1 statt 25% auf 33%

Wenn von der Möglichkeit, die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme eines Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO anzuheben, Gebrauch gemacht wird, ist die konkrete Höhe des Kassenkreditrahmens gemäß § 83 Abs. 3 Oö. GemO 1990 vom Gemeinderat vor Beschluss des Voranschlages mit gesondertem Tagesordnungspunkt festzulegen.

Bei Erhöhung auf 33% beträgt der Kassenkredit € 1.228.000.- der budgetierten Einnahmen im ordentlichen Haushalt aus dem Jahr 2022.

Die Erhöhung von 25 auf 33% ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

### **Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **Festsetzung der Höchstgrenze des Kassenkredites 2022 gem. § 83 Abs. 3 GemO 1990 - Grundsatzbeschluss gemäß Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 § 1 Abs. 1 statt 25% auf 33% - zu beschließen.**

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

## 7. Kassenkredit 2023; Vergabe – Beschlussfassung

Drei Banken wurden bezüglich Kassenkredit angeschrieben: Die Raiffeisenbank Hinterstoder, Sparkasse Oberösterreich und VKB-Bank.

### Vergabevorschlag:

Der Amtsleiter erläutert die Sachlage.

Bieter	3-Montas Euribor		
	Durchschnitt	Aufschlag	Zinssatz
Raiffeisenbank Hinterstoder	1,83%	0,70%	2,53%
Sparkasse OÖ	1,825%	0,70%	2,525%
VKB, Filiale Kirchdorf/Kr.			
Bieter	6-Monats Euribor		
	Durchschnitt	Aufschlag	Zinssatz
Raiffeisenbank Hinterstoder	2,44%	0,10%	2,54%
Sparkasse OÖ			
VKB, Filiale Kirchdorf/Kr.			

Aufteilung des Kredites auf beide Banken jeweils in der Höhe von:  
€ 614.000.-

### Antrag auf Beschlussfassung

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Vergabe des Kassenkredites 2023 auf die Raiffeisenbank und die Sparkasse mit je € 614.000,-** – zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

## 8. LFA – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Hinterstoder); BP 2022; neuer Kostenrahmen - Finanzierungsplan und Anpassung der budgetären Rechenwerke – Beschlussfassung (Beilage 5)

Der neue Kostenrahmen wurde seitens der Aufsichtsbehörde im Finanzierungsplan genehmigt. Der Finanzierungsplan ist durch den GR zu beschließen.  
Zur Finanzierung ist ein Darlehen aufzunehmen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		303.738	303.738
BMF, Katastrophenfonds – Feuerwehropaket (Fahrgestell und Aufbau)		27.000	27.000
LFK-Zuschuss - LFK-Normfahrzeug 2021 (Fahrgestell und Aufbau)	37.968		37.968
BZ - Projektfonds - LFK-Normfahrzeug 2022 (Fahrgestell und Aufbau)	32.500		32.500
<b>Summe in Euro</b>	<b>401.206</b>	<b>0</b>	<b>401.206</b>

GR Zörrer findet es wichtig, dass die FF das Fahrzeug bekommt, das sie möchten.

GR Antensteiner stellt die Frage, ob es sich bei der Finanzierung um das Fahrzeug handelt, dass die FF möchte.

Der Vorsitzende bestätigt dies.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **den Ankauf/Ersatzbeschaffung des LFA, den Finanzierungsplan und die Anpassung der budgetären Rechenwerke** –

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		303.738	303.738
BMF, Katastrophenfonds – Feuerwehropaket (Fahrgestell und Aufbau)	27.000		27.000
LFK-Zuschuss - LFK-Normfahrzeug 2021 (Fahrgestell und Aufbau)	37.968		37.968
BZ - Projektfonds - LFK-Normfahrzeug 2022 (Fahrgestell und Aufbau)	32.500		32.500
<b>Summe in Euro</b>	<b>401.206</b>	<b>0</b>	<b>401.206</b>

– zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

**9. Darlehensaufnahme LFA – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Hinterstoder); BP 2022; neuer Kostenrahmen; Grundsatzbeschluss**

Für LFA – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Hinterstoder); BP 2022; neuer Kostenrahmen ist durch die Gemeinde ein Darlehen aufzunehmen.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, keiner gesonderten aufsichtsbehördlicher Genehmigung.

Auf die Ausführung des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorzusehen.

Für die Darlehensaufnahme sollen mehrere Geldinstitute angeschrieben werden.

GR Hackl fragt, wie der Zeitrahmen, von der Ausschreibung bis zur Auslieferung aussieht.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Ausschreibung ende Jänner draußen sein und nach ca. 3 Monaten folgt die Bestellung. Lieferzeit wird ca. 2 Jahre sein.

**Antrag auf Grundsatzbeschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Darlehensaufnahme** – zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand**

**10. Fa. Onside; Sportplatz Hinterstoder; Pachtvertrag – Beschlussfassung**

ABGESETZT

**11. Verordnung eines Neuplanungsgebiet [REDACTED] GrNr 1363 -  
Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet nach § 45 der OÖ  
Bauordnung (Beilage 6)**

Aufgrund Antrages der zusätzlichen baulichen Erweiterungen in diesem Bereich ist die Erlassung eines Bebauungsplanes (Höhen, Baudichte, Abstände usw.) zwingend erforderlich.

Bis zur endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes soll daher ein Neuplanungsgebiet verordnet werden, damit Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

Der Vorsitzende ergänzt, dass [REDACTED] erbringen muss, dass das Projekt so ausgeführt wurde, wie eingereicht.

GR Riedler findet gut, dass die Gemeinde mit dem Neuplanungsgebiet die Möglichkeit hat, ein Handhabe zu haben, damit kein Wildwuchs entsteht.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag –**die Verordnung eines Neuplanungsgebiet [REDACTED] GrNr 1363 - Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet nach § 45 der OÖ Bauordnung** – zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

**12. Verordnung eines Neuplanungsgebiet Bereich [REDACTED] GrNr  
1384/3; 1382/2; .602; 1382/3 - Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet  
nach § 45 der OÖ Bauordnung (Beilage 7)**

Aufgrund Antrages der zusätzlichen baulichen Erweiterungen in diesem Bereich ist die Erlassung eines Bebauungsplanes (Höhen, Baudichte, Abstände usw.) zwingend erforderlich.

Bis zur endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes soll daher ein Neuplanungsgebiet verordnet werden, damit Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

**Antrag auf Grundsatzbeschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Verordnung eines Neuplanungsgebiet Bereich [REDACTED] GrNr 1384/3; 1382/2; .602; 1382/3** – zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

**13. Verordnung eines Neuplanungsgebiet Ortskern GrNr 1398/1; 1398/2; 1398/3; 1398/4; 1398/5; 1398/6; 1400/2; 1400/4; 1401; .279; .554; .280 - Beschlussfassung der Verordnung Neuplanungsgebiet nach § 45 der OÖ Bauordnung (Beilage 8)**

Für die „Alpine Lodge“ wurde bereits ein Projekt vorgestellt.

Auch hier ist es zwingend erforderlich mittels Bebauungsplan Konkretisierungen für den Bau vorzugeben. Dies soll jedoch auch auf die Grundstücke „Stoderhof“ und „Pizzeria Mammamia“ erweitert werden.

Bis zur endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes soll daher ein Neuplanungsgebiet verordnet werden, damit Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

**Antrag auf Grundsatzbeschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – die **Verordnung eines Neuplanungsgebiet Ortskern GrNr 1398/1; 1398/2; 1398/3; 1398/4; 1398/5; 1398/6; 1400/2; 1400/4; 1401; .279; .554; .280** – zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

**14. Verlängerung der Verordnung eines Neuplanungsgebiet Schnablgründe um 1 Jahr gem. § 37b, Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz – Beschlussfassung (Beilage 9)**

In Folge wurde politisch und auch juristisch beraten, die Gründe auf Grünland rückzuwidmen. Die juristische Beurteilung hat jedoch ergeben, dass eine Rückwirkung mit großer Wahrscheinlichkeit einen Zivilprozess nachsichziehen würde und auch hohe Kosten für Entschädigungsansprüche zu zahlen wären.

All diese Maßnahmen haben enorm viel Zeit in Anspruch genommen, sodass es bis dato nicht möglich war einen Bebauungsplan zu erstellen.

Da aus derzeitiger Sicht aber keine weiteren Maßnahmen greifen könnten, ist die Erstellung eines Bebauungsplanes zu forcieren. GR Zörner sagt, dass die bessere Sicht eine Rückwidmung auf Grünland wäre und sieht kein öffentliches Interesse an einem Chalet-Dorf. Was sind die Folgen, wenn den Betreibern der Bebauungsplan auch nicht passt.

Der Vorsitzende meint, dass man den rechtlichen Rahmen ausnutzen muss um schlimmeres zu verhindern aber wir bewegen uns in einem Rechtsrahmen, der dabei berücksichtigt werden muss.

GR Antensteiner wenn der Bebauungsplan den rechtlichen Mitteln entspricht, gibt es keine Rechtsmittel dagegen.

GR Riedler sagt, dass auch die FPÖ keine Freude mit diesem Projekt hat. Die Gemeinde und die Ausschüsse haben sich bemüht, hier etwas zu ändern und wünschenswerterweise eine Umwidmung auf Hauptwohnsitze zu schaffen, die aber vom Land abgelehnt wurde. Rechtlich gibt es keine Chance.

GR Hackl sieht dies wie die beiden anderen Fraktionen und ist für Vorschläge offen.

GR Mayer meint dazu, dass der Grünen Fraktion die juristischen Unterlagen der Grundbesitzer übermittelt worden sind und eine Rückwidmung ein massiver Eingriff in das Eigentumsrecht ist. Es ziehen hier alle Parteien an einem Strang und es wurde in den

Ausschüssen viel diskutiert, die Grüne Fraktion steht dabei aber nicht über dem Gesetz. Dieses muss auch respektiert werden.

GR Zörrer sagt dazu, dass es nicht stimmt, dass man nicht auf Grünland rückwidmen kann, technisch dürfen wir das tun. Das ist eine Option. Man hat Angst auf Schadensersatz verklagt zu werden. Es gibt Schreiben und Auskunft von ihrem Rechtsanwalt, dass die Gemeinde nichts für die Umwidmung von Grünland auf Bauland bekommt, darum sollte dies auch im umgekehrten Fall nicht möglich sein. Flächenumwidmungen gibt es ja auch nur, wenn es im öffentlichen Interesse entspricht. Seinem Rechtsempfinden nach, kann das niemand verwehrt werden, wenn die Gemeinde zur Ansicht kommt, dass es nicht in öffentlichem Interesse entspricht, dass man das wieder Rückwidmen kann. Es macht fast keiner, weil alle Angst vor Rechtsanwälten haben. Die Frage ist, ob diese dabei gewinnen. Es ist ihnen gesagt worden, dass Schadensersatz nur eingeklagt werden kann, wenn eine Bauplatzbewilligung da ist und nicht der Wertverlust vom Grundstück. Kosten können nur über die Aufschließung entstehen. Vielleicht haben die anderen Fraktionen hier andere Auskünfte bekommen, aber grundsätzlich können wir Rückwidmen, wir haben nur Angst verklagt zu werden. GR Zörrer glaubt nicht, dass Gemeinderäte persönlich haften können.

Der Vorsitzende sagt dazu, weil dies schon öfter gesagt wurde, möchte er das Schreiben ihres Rechtsanwalts vorgelegt bekommen.

GR Zörrer sagt, dass es kein Schreiben gibt.

Der Vorsitzende meint dazu, dass eine Aussage ihres Rechtsanwaltes nicht ausreicht. Die Gemeinde hat Expertisen von einem Top Anwalt eingeholt und diese liegen schriftlich auf. Sollte die Grüne Fraktion eine schriftliche Expertise vorlegen, könnte nochmal darüber diskutiert werden.

GR Wendl ergänzt zu dem Glauben von GR Zörrer, dass Gemeinderäte nicht belangt werden können, dass ist aber keine Sache, die Gemeinderat entscheiden kann. Es wissen alle eine Möglichkeit geben könnte, wenn es hier Sicherheit geben würde, dass nichts Existenzbedrohendes für die Gemeinde zu erwarten ist, dann wären sie auch dafür. So ein Verfahren wurde noch nicht ausjudiziert und GR Wendl glaubt, dass die Gemeinde Hinterstoder hier nicht Vorreiter sein sollten, alleine schon der finanziellen Mittel wegen. In unserer budgetären Situation kann sich das die Gemeinde Hinterstoder nicht leisten. Somit müssen wir uns an den vorgegebenen und rechtlichen Rahmen halten.

Der Vorsitzende schließt sich GR Wendl an und meint, dass man keine Angst vor einem Rechtsanwalt hat, aber man sich hier nicht ausprobieren muss.

Es folgt eine Diskussion.

#### **Antrag auf Verlängerung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Verlängerung der Verordnung eines Neuplanungsgebiet Schnablgründe um 1 Jahr gem. § 37b, Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz** – zu beschließen.

**10 Stimmen dafür**

**3 Stimmenthaltungen (Zörrer, Zörrer-Zeiner, Gruber)**

#### **15. Flächenwidmungsplanänderung Parkplatz Hutterer Böden Nr. 5.89 und ÖEK 1.36 – Teil aus GrNr 1248/1; Kenntnisnahme der Stellungnahmen und Beschlussfassung**

Für die Erweiterung des Parkplatzes auf den Hutterer Böden liegt eine positive Stellungnahme seitens Land Oö. Abteilung Raumordnung vor.

Flächenwidmungsplanänderung Parkplatz Hutterer Böden Nr. 5.89 und ÖEK 1.36 ist daher durch den Gemeinderat zu genehmigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Stellungnahmen – der **Flächenwidmungsplanänderung Parkplatz Hutterer Böden Nr. 5.89 und ÖEK 1.36 – Teil aus GrNr 1248/1** – zur Kenntnis zu nehmen und die Genehmigung zu beschließen.

Einstimmige Kenntnisnahme Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.

**16. Preiserhöhung Loipenticket; Saisonkarte Hinterstoder – Beschlussfassung**

In der letzten Sitzung wurde die Erhöhung der Saisonkarte für die Benutzung der Loipe Hinterstoder übersehen. Auch hier ist eine Erhöhung notwendig.

Vorschlag zur Erhöhung: von € 25.- auf € 35.-

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Preiserhöhung des Loipentickets – Saisonkarte Hinterstoder von € 25,- auf € 35,-** – zu beschließen.

Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.

**17. Herrenlose Querbauwerke an der Steyr vom Stromkilometer 58,04 bis 57,68 durch die Gemeinde Hinterstoder – Beschlussfassung**

Im Bereich der Kneippanlage sind an der Steyr sind Querwerke eingebaut. Diese werden rückgebaut. Dieser Rückbau wurde bereits durch den Gemeinderat beschlossen. Die Kosten dafür werden durch den Bund übernommen. Nach dem Rückbau fallen diese nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Bundes bzw. des Gewässerbezirkes.

Der Gewässerbezirk ersucht die Gemeinde Hinterstoder diese als Ansprechpartner namhaft machen zu dürfen. Allfällige Aufwendungen wie Instandsetzungen Instandhaltung werden durch den Gewässerbezirk im Zuge des bereits bestehenden Betreuungsdienstes wahrgenommen.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **dass der Gewässerbezirk die Gemeinde Hinterstoder als Ansprechpartner namhaft machen darf** – zu beschließen.

Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.

**18. WEV Instandsetzungsmaßnahmen Güterweg Haistriegl 2023 – Beratung und Beschlussfassung**

ABGESETZT

**19. Antrag Übernahme Straße Teil GrNr 116/1 ins öffentliche Gut –  
Beschlussfassung**

---

Seitens Fam. Baumschlager (Schnablgut) wurde ein Antrag um Übernahme einer Straße ins öffentliche Gut am Karlbauerweg eingebracht. Voraussetzung für eine Übernahme ist unter anderem die Vermessung der Straße (Aufrichtung von Grenzen) und die Zustimmung der Anrainer. Da bis dato hier nicht eine vollständige Zustimmung (Unterschrift) durch die Anrainer erlangt werden konnte, das Verfahren bereits über ein Jahr läuft, soll der Antrag vom Gemeinderat abgelehnt werden, zumal hier auch in Folge mit massiven Problemen zu rechnen sein wird.

GR Zörrer stellt die Frage, wie der Ablauf dabei ist.

Der Amtsleiter erklärt, dass es einen Antrag gibt und das Verfahren läuft immer weiter und es gibt kein Ende. Darum kann man sagen, dass man dem Antrag nicht stattgibt und somit ist das beendet.

GR Zörrer fragt, ob nur eine Partei den Antrag gestellt hat.

Der Amtsleiter sagt, dass nur der Grundeigentümer den Antrag stellen kann. Es gibt dafür Voraussetzungen, wie zB. die Straße muss staubfrei sein, die Grenzen müssen aufgerichtet sein, die Anrainer müssen zustimmen,...

Die Parteien sind sich nicht einig und trotz Bemühungen seitens der Gemeinde, ist es zu keinem Ergebnis gekommen.

Es gibt kein Anrecht auf eine öffentliche Übernahme.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **den Antrag auf Übernahme Straße Teil GrNr 116/1 ins öffentliche Gut** – abzulehnen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

**20. Flächenwidmungsplanänderung 5.83 GrNr 1067; Versagensgründe; Änderung –  
Beschlussfassung (Beilage 10)**

---

Die Flächenwidmungsplanänderung wurde nach Beschlussfassung durch den GR am 22.09.2022 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In der Beschlussfassung war auch die Änderung OEK Nr. 1.35 enthalten. Das OEK Nr. 135 ist jedoch nicht zu ändern. Eine neue Beschlussfassung ist daher nur mit der Flächenwidmungsplanänderung 5.86 notwendig.

Antrag auf Beschlussfassung

Der Vorsitzende stellt den Antrag – die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.83 – GrNr 1067- zu beschließen und dies in der Stellungnahme zu den Versagensgründen dem Land Oö. vorzulegen.

**Antrag auf Beschlussfassung**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.83 – GrNr 1067- zu beschließen und dies in der Stellungnahme zu den Versagensgründen dem Land Oö. vorzulegen.**

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

## 21. Tariferhöhungen Gemeinde Hinterstoder - Elternbeitrag Kindergartentransport; Beratung und Beschlussfassung

---

Dieser Punkte wurde von der letzten Sitzung vertagt, da die genaue Erhöhung nochmalig geklärt werden muss. Die Erhöhung des Elternbeitrages für die Begleitung des Kindergartenbusses muss kostendeckend sein, jedoch müssen mindesten € 25.- eingehoben werden.

Unsere Berechnung hat jetzt ergeben, dass die mindestens € 25.- einzuheben sind.

### Antrag auf Beschlussfassung

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag – **den Tarif des Elternbeitrages für den Kindergartentransport mit € 25,00** - zu beschließen.

**Einstimmige Beschlussfassung durch ein Zeichen mit der Hand.**

## 22. Allfälliges

---

### a) Sitzungsplan 2023

26.01.2023

30.03.2023

29.06.2023

28.09.2023

16.11.2023

14.12.2023

GR Riedler berichtet, dass es ein Wintertreffen der Wirtschaftskammer gegeben hat. Es war ein interessanter Themenaustausch. Positiv ist, dass es zu keinen Leerständen kommt und Betriebe wieder weiterlaufen.

Weiters berichtet GR Riedler, dass die Eröffnung der Seilbahn am 24.12.2022 stattfinden wird und dass es heuer zu Silvester eine Silvesterparty im Dorf geben wird. Nächster Betrieb der im Mai wieder eröffnen wird ist das Dietlgut. Ein Punkt für die Betriebe ist, dass eine größere Anzahl an Mitarbeiterwohnungen benötigt wird.

GR Riedler bedankt sich im Namen der Fraktion bei allen Gemeinderäten, dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und den Mitarbeitern der Gemeinde.

GR Wendl bedankt sich ebenfalls im Namen der Fraktion bei allen Gemeinderäten, speziell für die Zusammenarbeit mit der FPÖ und bei den Mitarbeitern in der Verwaltung, allen voran bei AL Eckl und dem Außendienst.

GR Zörrer-Zeiner bedankt sich bei den Mitarbeitern des Gemeindeamts und wünscht allen im Namen der Fraktion schöne Weihnachten, einen guten Rutsch und Gesundheit.

GR Hackl schließt sich seinen Vorrednern an.

GR Zörrer bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die Arbeit die sie leisten, besonders bei den Obmännern der Ausschüsse. ER schätzt es, dass man im Gemeinderat unterschiedlicher Meinung sein kann und danach wieder „normale“ Gespräche führen kann. Er wünscht allen frohe Weihnachten.

Der Vorsitzende wünsch zum Abschluss noch ein friedvolles, schönes Weihnachtsfest. Frieden ist nicht selbstverständlich! Für 2023 wünscht er allen viel Gesundheit! Den Mitarbeitern dankt er für den Einsatz!

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei den GemeinderätInnen für den sachlichen und guten Sitzungsverlauf und schließt die Sitzung um 20:07 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)  
  
\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

  
\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)  
  
\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

  
\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 16.01.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.  
Hinterstoder, am 16.01.2023

Der Vorsitzende  
